



Einwohnergemeinde Brislach

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement)

Gültig ab 1. März 2020

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement)

Beschlossen am 9. März 2020, in Kraft ab 1. März 2020

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Brislach, gestützt auf §§ 46 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180) und §6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz, SGS 852) vom 21. Mai 2015 beschliesst:

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sowie Aus- und Weiterbildung und Familien bei sozialer Indikation zu unterstützen.

² Es regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Früh- und im Primarstufen und die finanziellen Leistungen der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten.

³ Es regelt Beiträge der Gemeinde zur Förderung der deutschen Sprache in Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

§ 2

Ziel

¹ Die Gemeinde unterstützt für Kinder ab 3 Monaten bis zum Abschluss der Primarstufe ein bedarfsgerechtes, ausserschulisches Angebot an Kinderbetreuung.

² Die Unterstützung der familienergänzenden Betreuung durch die Gemeinde verfolgt folgende Ziele:

- a) Fördern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf;
- b) Erleichtern der beruflichen Aus- und Weiterbildung, auch im Hinblick auf den Wiedereinstieg in eine berufliche Tätigkeit;
- c) Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosen- oder Invalidenversicherung bzw. den Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung;
- d) Verhinderung der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;

- e) Umsetzen von Empfehlungen einer Fachstelle oder Behörde, insbesondere Sozialhilfe- sowie Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB, KJPD, SPD) zum Schutz oder Wohl des Kindes.

§ 3

Begriffe

¹ Der Frühbereich umfasst Kinder ab dem Alter von 3 Monaten bis zum Eintritt in die Primarstufe.

² Als Babys werden Kinder zwischen 3 und 18 Monaten bezeichnet.

³ Der Schulbereich umfasst Kinder ab Eintritt bis Abschluss der Primarstufe.

⁴ Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche für die Betreuung von Kindern zuständig sind.

⁵ Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind.

⁶ Bei einer nicht gefestigten Lebensgemeinschaft wohnt die erziehungsberechtigte Person seit weniger als zwei Jahren mit einem Partner/Partnerin ohne gemeinsame Kinder zusammen.

⁷ Beiträge sind Geldleistungen oder Preisreduktionen der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung.

§ 4

Angebote

Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten auf der Grundlage von §2 des FEB-Gesetzes vom 21.Mai 2015:

- a) Als Betreuungseinrichtung für den Frühbereich gelten Kindertagesstätten und die Tagesfamilien.
- b) Tagesfamilien welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören welche mit der Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben. Darin wird die Finanzierung der Organisation geregelt. (Mischfinanzierung: Betreuungskosten = Subjektfinanzierung / Strukturkosten, Organisation = Sockelbeitrag gemäss Definition in LV).

- c) Kindertagesstätten und modulare und/oder gebundene Tagesstrukturen für Schulkinder gemäss den Bestimmungen über das Pflegekinderwesen.
- d) Die Gemeinde kann für die Betreuung im Schulalter Leistungsvereinbarungen abschliessen, welche die Betreuung an Schultagen Montag – Freitag ab Schulschluss am Mittag bis max. 18:00 Uhr sicherstellen.

§ 5

Weiteres Angebot

Für Schülerinnen und Schüler wird durch die Gemeinde, während des Schulbetriebes der Primarschule Brislach ein Mittagstischangebot zur Verfügung gestellt. Für diesen wird eine separate Verordnung erlassen.

§ 6

Beiträge der Gemeinde an die Betreuung in Kindertagesstätten oder in Tagesfamilien

¹ Die Gemeinde leistet einkommensabhängige Beiträge, an die nachgewiesenen Betreuungskosten der Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung, im Früh- und Schulbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte oder einer Tagesfamilie.

² An Betreuungskosten von Kindern im Kindergarten und Primarschulalter, die ausserhalb der Schulzeit eine Kindertagesstätte besuchen, leistet die Gemeinde Beiträge an die Erziehungsberechtigten wenn;

- a) Geschwister des betroffenen Kindes in derselben Kindertagesstätte betreut werden oder;
- b) Das betroffene Kind seit mindestens einem Jahr vor Kindergarten Eintritt in der Kindertagesstätte betreut wurde oder;
- c) In der Gemeinde kein adäquater Betreuungsplatz verfügbar ist.

³ Der Umfang des maximalen Anspruchs auf Gemeindebeiträge richtet sich nach dem Erwerbsumsatz. Er wird in Tagen pro Kalenderjahr gemäss Anhang x zum Reglement festgelegt.

⁴ Der Anspruch kann höchstens 236 Tage pro Kalenderjahr betragen.

⁵ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Gemeindetagesbeiträge ausbezahlt, als effektiv Leistungen bezogen wurden.

⁶ Zur Förderung der deutschen Sprache werden für die Betreuung in Einrichtungen, die hauptsächlich in einer Fremdsprache betreuen, keine Beiträge der Gemeinde geleistet.

§ 7

Gebühren Mittagstisch

¹ Für den Mittagstisch erhebt die Gemeinde Gebühren gemäss separaten Gebührenordnung.

² Die Gebühren werden monatlich bei den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

§ 8

Anspruchsberechtigung

¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte deren Kinder in Brislach wohnen und/oder die Schule besuchen. Die Kinder werden mit einem Angebot gemäss §4 betreut wodurch eines der in §2 genannten Ziele verfolgt wird.

² Die Erwerbstätigkeit gemäss §2 Abs. 2 lit. a-e beträgt dabei:

- a) einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20%;
- b) einem alleinerziehenden Elternteil, wiederverheiratet oder mit in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft lebendem/r Partner/in zusammen mindestens 120%;
- c) Zwei Erziehungsberechtigten zusammen mindestens 120%.

³ Einer Erwerbstätigkeit gemäss §8 Abs. 2 gleichgestellt sind:

- a) Die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- oder Weiterbildung;
- b) Die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
- c) Die Teilnahme an Bildungsmassnahmen oder Beschäftigungsmassnahmen gemäss der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung;
- d) Die Teilnahme an Bildungsmassnahmen oder Beschäftigungsmassnahmen gemäss der Sozialhilfegesetzgebung;
- e) Die Teilnahme an Eingliederungsmassnahmen oder Umschulung der Invalidengesetzgebung, soweit keine gleichzeitige Entschädigung von Betreuungskosten erfolgt;
- f) Beim Bezug einer Rente der Invalidengesetzgebung der theoretische Beschäftigungsgrad entsprechend dem Invaliditätsgrad.

⁴ Für eine Inanspruchnahme nach §2 Abs. 2 lit. e muss eine Empfehlung oder Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle vorliegen.

⁵ Eine Unterstützung durch die Gemeinde kann lediglich für die effektive zeitliche Beanspruchung zur Verfolgung eines der in §2 genannten Ziele beantragt werden.

⁶ Die zeitliche Beanspruchung muss belegt werden.

⁷ Liegt ein schwerer persönlicher Härtefall vor, kann der Gemeinderat eine abweichende Regelung bewilligen.

⁸ Die Anspruchsberechtigung für den Mittagstisch wird der Verordnung zum Mittagstisch geregelt

§ 9

Massgebendes Einkommen

¹ Das für die Berechnung der einkommensabhängigen Beiträge der Gemeinde respektive die Erhebung von Gebühren massgebende Einkommen entspricht dem Zwischentotal gemäss Position 399 der aktuellen kantonalen definitiven Steueranmeldung. Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in einer gefestigten Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Jahreseinkommens beider Personen.

² Das massgebende Einkommen (bei selbstständig- und unselbstständigen Erwerbenden) setzt sich zusammen aus dem Zwischentotal (Position 399) der Steueranmeldung, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge gemäss §9 Abs. 4 und 5.

³ Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Reduktion um 25%, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

⁴ Als weitere Einkünfte werden zum Zwischentotal bzw. zum Einkommen hinzugezählt:

- a) Einkünfte aus Liegenschaften des Privat- oder Geschäftsvermögens, sofern die Summe nicht unter null liegt;
- b) 10% des Reinvermögens, Position 899 der Steuererklärung abzüglich eines Freibetrages von CHF 150'000.- für Ehepaare und gefestigte Lebensgemeinschaften bzw. für alle übrigen Erziehungsberechtigten;
- c) Mietzinsbeiträge der Gemeinde.

⁵ Als berechnete Abzüge werden vom Zwischentotal bzw. vom Einkommen abgezogen:

- a) Bezahlte Unterhaltsbeiträge an ehemalige Ehepartner (Position 570 der Steuererklärung) und an minderjährige Kinder (Position 575 der Steuererklärung);
- b) Lebensbedarf gemäss Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Einwohnergemeinde Brislach;
- c) Die Kosten der obligatorischen Krankenkassengrundversicherung abzüglich allfälliger Prämienverbilligungen, jedoch maximal die kantonale Durchschnittsprämie;
- d) Die Wohnkosten Mietzinsgrenzwerte gemäss Mietzinszuschuss Reglement;
- e) Belegte und nicht durch die obligatorische Krankenkasse gedeckten Gesundheitskosten;
- f) Bei selbstständig Erwerbenden können die Beiträge an die 2. Säule (Position 600 und 605), sowie Beiträge an die 3. Säule (Position 610 und 615) in Abzug gebracht werden;
- g) Bei unselbstständig Erwerbenden können Beiträge an die 3. Säule (Position 610 und 615) in Abzug gebracht werden.

§ 10

Beiträge der Gemeinde an die Kosten der Erziehungsberechtigten

¹ Der Beitrag der Gemeinde im Früh- und Schulbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte oder einer Tagesfamilie entspricht einem Anteil der Betreuungskosten, welche die Erziehungsberechtigten für die familienergänzende Kinderbetreuung bezahlen.

² Die Erziehungsberechtigten bezahlen in jedem Fall einen Selbstbehalt.

³ Der maximale Beitrag der Gemeinde beträgt 90% der Betreuungskosten und wird bis zu einem maximalen massgebenden Einkommen gemäss Anhang zum Reglement ausgerichtet.

⁴ Die Höhe des Gemeindebeitrages wird um allfällige Beiträge von Arbeitgebern an die Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung vermindert.

⁵ Der Beitrag der Gemeinde sinkt linear mit zunehmendem massgebendem Einkommen der Erziehungsberechtigten.

⁶ Ab einem maximalen massgebenden Einkommen gemäss Anhang zum Reglement werden keine Beiträge der Gemeinde mehr ausgerichtet.

⁷ Werden zwei oder mehr Geschwister familienergänzend betreut, so steigt der Beitrag der Gemeinde für sämtliche Betreuungsleistungen pro zusätzliches betreutes Kind um 10%, höchstens aber bis zum maximalen Beitrag der Gemeinde gemäss §10 Abs. 3.

§ 11

Babytarif

Erziehungsberechtigte denen wegen eines erhöhten Tarifs für Babys (Kinder bis 18 Monate), gemäss Anhang, erhöhte Kosten anfallen, haben Anspruch auf einen erhöhten Beitrag der Gemeinde.

§ 12

Verfahren, Berechnung und Auszahlung der Beiträge

¹ Die Gemeinde ist zuständig für die Entgegennahme der nötigen Dokumente der Erziehungsberechtigten und die Berechnung der Gemeindebeiträge.

² Die Erziehungsberechtigten reichen die Anträge ein. Die Anträge umfassen:

- a) Sämtliche Angaben zum Einkommen und zum Vermögen gemäss letzter definitiver Steuerveranlagung;
- b) Aktuelle Lohnausweise der Erziehungsberechtigten;
- c) Angaben zur aktuellen Familiensituation;
- d) Belege welche den Umfang der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten gemäss § 8 Abs. 6 dokumentieren (Arbeitsverträge);
- e) Den Vertrag mit dem Anbieter der familienergänzenden Kinderbetreuung, aus dem die Anzahl der vereinbarten Betreuungseinheiten und deren Preis hervorgeht;
- f) Angaben zu allfälligen Beiträgen der/des Arbeitgebers an die Inanspruchnahme des Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung.

³ Liegt die letzte Steuerveranlagung mehr als zwei Jahre zurück oder liegt keine Steuerveranlagung vor, so ist das massgebende Einkommen aufgrund aktueller Dokumente zu belegen und zu ermitteln.

⁴ Sämtliche Unterlagen sind spätestens einen Monat vor Beginn der familienergänzenden Kinderbetreuung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

⁵ Liegen die vollständigen Unterlagen vor, so berechnet die Gemeindeverwaltung den Beitrag der Gemeinde. Es erfolgt keine rückwirkende Zahlung wegen unvollständiger oder fehlender Unterlagen.

⁶ Die Beiträge der Gemeinde werden quartalsweise rückwirkend aufgrund der durch die Erziehungsberechtigten eingereichten Rechnungen des Anbieters der familienergänzenden Kinderbetreuung an die Erziehungsberechtigten ausgerichtet.

⁷ Auf Gesuch des Leistungserbringers oder des Leistungsempfängers können in Ausnahmefällen die Beiträge direkt an den Leistungserbringer ausbezahlt werden.

§ 13

Jährliche Neuberechnung, Änderungen

¹ Der Beitrag der Gemeinde wird jährlich per 1. März neu berechnet. Die Unterlagen sind bis 1. Februar des jeweiligen Jahres neu einzureichen.

² Folgende Änderungen der Verhältnisse sind der Gemeinde umgehend zu melden:

- a) Betreuungsumfang;
- b) Form, Institution;
- c) Anzahl Kinder im Haushalt;
- d) Zivilstand bzw. gefestigte oder nicht gefestigt Lebensgemeinschaft gemäss §3 Abs. 5 und 6;
- e) Zeitliche Beanspruchung durch eine Tätigkeit gemäss §8 Abs. 6;
- f) Massgebendes Einkommen.

³ Eine Veränderung des Betreuungsumfangs, der Anzahl Kinder im Haushalt und des Zivilstandes bzw. der gefestigten Lebensgemeinschaft haben in jedem Fall eine Neuberechnung des Beitrags der Gemeinde zur Folge. Veränderungen der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten und des massgebenden Einkommens haben eine Neuberechnung zur Folge, wenn der neue Wert sich vom Ausgangswert um mindestens 25% unterscheidet und die Erziehungsberechtigten schriftlich Antrag stellen.

§ 14

Ausschluss

¹ Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat den Ausschluss eines Kindes von der Betreuung in gemeindeeigenen Einrichtungen beschliessen.

² Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein Kind den Betrieb auch nach einer Verwarnung der Erziehungsberechtigten erheblich und nachhaltig stört, oder die Eltern die Unterstützung durch die Gemeinde aufgrund von falschen Angaben erhalten haben oder wenn ausstehende Gebühren nach zweimaliger Mahnung nicht beglichen werden.

§ 15

Pflichten der Anspruchsberechtigten

¹ Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung der Beiträge respektive der Gebühren benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.

² Sie sind verpflichtet, der Gemeinde Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Beitrages respektive der Gebühr zur Folge haben könnten, unverzüglich mitzuteilen.

³ Wenn die Anspruchsberechtigten die zumutbare und notwendige Mitwirkung verweigern, das Geld zweckentfremden bzw. der Gemeinde Informationen vorenthalten, haben sie keinen durchsetzbaren Anspruch auf Unterstützung.

§ 16

Rückerstattung von Beträgen

¹ Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Beitrag der Gemeinde, fordert die Gemeinde die Differenz rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.

² Der Rückforderungsanspruch durch die Gemeinde erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Gemeindeverwaltung davon Kenntnis erhalten hat.

§ 17

Datenschutz

Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Gemeinde damit einverstanden, dass die Gemeinde und die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung sowie allfällige weitere Akteure soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.

§ 18**Beiträge an Angebote, Beizug Dritter**

¹ Der Gemeinderat kann an die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung zusätzliche Beiträge ausrichten.

² Der Gemeinderat kann für Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung auf Primarstufe mit Dritten Verträge abschliessen.

§ 19**Härtefälle**

Der Gemeinderat kann in Härte- oder Sonderfällen zu diesem Reglement abweichende Regelungen beschliessen.

§ 20**Verfügungszuständigkeit**

¹ Die Gemeindeverwaltung verfügt den Beginn und den Umfang der Beiträge der Gemeinde.

² Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

§ 21**Rechtsmittel**

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat des Kanton Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 22**Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kanton Basel-Landschaft per 1. März 2020 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung

Der Gemeindepräsident
Hannes Niklaus

Der Gemeindeverwalter
Samir Stroh

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung
vom 11. Dezember 2019.

Genehmigt von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des
Kanton Basel-Landschaft mit Verfügung vom
14. Februar 2020.

Regierungsrätin
Monica Gschwind

Anhang 1

Höhe der Gemeindebeiträge	
Massgebendes Einkommen in CHF	Anteil % des Gemeindebeitrages
Bis 20'000	90 %
20'001 – 40'000	70 %
40'001 – 50'000	50 %
50'001 – 60'000	30 %
60'001 – 70'000	10 %